MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1957 | Nummer 119

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 2. 10. 1957, Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte. S. 2141. — Merkblätter zu den Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte. S. 2165.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 10. 1957 — IV A 1 — 9.36

Die nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzende Entwicklung der Vergünstigungen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich verlaufen. Im Zusammenhang hiermit entwickelte sich auch das Ausweiswesen in verschiedener Richtung. Während die Vergünstigungen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte nur durch Gesetz, durch entsprechende Gestaltung der Beförderungstarife oder im Wege freier Zugeständnisse (z. B. seitens der Kinobesitzer) zuerkannt werden können, läßt sich eine einheitliche und übersichtlichere Gestaltung der Ausweise im Verwaltungswege erreichen. Dies erscheint im Interesse der Beschädigten und Schwererwerbsbeschränkten sowie der Verkehrsträger um so dringender, weil Vergünstigungen zugestanden sind, die von den Beschädigten mangels geeigneter Ausweise nicht in Anspruch genommen werden können und es weiter notwendig ist, den Verkehrsträgern die Nachprüfung der Berechtigung im Einzelfall zu erleichtern.

Daher sind die zuständigen obersten Landesbehörden übereingekommen, die folgenden gemeinsam erarbeiteten Richtlinien anzuwenden:

I. Arten der Ausweise.

a) Abgrenzung des Personenkreises.

Als amtlichen Nachweis für das Vorliegen einer Beschädigung oder Erwerbsbeschränkung erhalten

1. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

   Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. Versorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge Kapitalabfindung erloschen ist,

2. den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II

   Beschädigte, die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder 60 v. H. Versorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge Kapitalabfindung erloschen ist,

3. den Schwerbeschädigtenausweis

   Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind, sowie blinde Kinder und Jugendliche, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, mit Vollendung des 10. Lebensjahres,

4. den Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte

   Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und deren Erwerbsminderung nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v. H. beträgt. Den Ausweis erhalten nicht Personen, deren Erwerbsminderung überwiegend auf Altersgebrechen beruht oder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Nachweis der Voraussetzungen.

Für den Nachweis einer Beschädigung bzw. nicht nur vorübergehenden Erwerbsbeschränkung sind folgende Unterlagen zu fordern:

1. Für die Ausstellung der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I und II sowie der Schwerbeschädigtenausweise die nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) für den Nachweis der Schwerbeschädigteneigenschaft bezeichneten Unterlagen,

2. für die Ausstellung der Ausweise für Schwererwerbsbeschränkte die Bescheinigung des Gesundheitsamtes über das Bestehen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. In der Bescheinigung ist der Erwerbsminderungsgrad in Stufen von 10 zu 10 v. H. anzugeben; ferner muß zum Ausdruck kommen, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend ist und nicht überwiegend auf Altersgebrechen beruht. Um zu möglichst einheitlichen Maßstäben bei der Beurteilung des Erwerbsminderungsgrades zu gelangen, sollen für die Begutachtung die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" (erschienen im Köllen-Verlag, Bonn, Rosental 7) herangezogen werden.

   Die Ausstellung der Zeugnisse erfolgt gebührenfrei.

II. Ausstellung der Ausweise.

a) Allgemeines.

(1) Für die in Abschnitt I genannten Ausweise gelten die nachstehenden Muster. **Muster 1-4**

(2) Die Ausweise werden auf Antrag ausgestellt. Die Ausstellung obliegt den Stellen, die auch bisher Schwerbeschädigtenausweise ausgestellt haben; das sind

a) für Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz die Landschaftsverbände — Hauptfürsorgestellen —,

b) im übrigen die kreisfreien Städte und Landkreise — Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

(3) Die Kosten für die Herstellung der Ausweise übernimmt das Land. Die Landschaftsverbände verteilen die Ausweise an die Landkreise und kreisfreien Städte.

(4) Bei der Ausstellung der Ausweise ist sorgfältig zu verfahren, insbesondere sind die in dem Vordruck vorgesehenen Angaben vollständig einzutragen. Die Angabe des Wohnorts ist auf den Ausweisen nicht vorgesehen, um Berichtigungen bei Wohnortswechsel zu vermeiden. Alle Eintragungen auf dem Ausweis sind mit Tinte, Schreibmaschine oder Stempel vorzunehmen; soweit Streichungen vorgedruckter, geschriebener oder gestempelter Texte erforderlich werden, hat dies mit schwarzer Tusche oder durch Überstempelung zu geschehen.

(5) Die Ausweise sind mit dem Lichtbild des Inhabers in der Größe der Paßbilder (37 x 52 mm) zu versehen. Das Lichtbild ist, um ein unbefugtes Auswechseln zu verhindern, durch Ösen an der rechten oberen und linken unteren Ecke dauerhaft zu befestigen und an der rechten unteren Ecke abzustempeln. Die Kosten des Lichtbildes hat der Antragsteller zu tragen.

b) Gültigkeit.

(1) Die Ausweise sind in der Regel für die Dauer von 3 Jahren, und zwar stets bis zum Ende eines Kalenderjahres auszustellen; wird ein Ausweis in der zweiten Hälfte des Jahres ausgestellt, so beginnt die Dreijahresfrist erst mit dem 1. Januar des nächsten Jahres. Die Gültigkeit der Ausweise kann auf Antrag nach erneuter Prüfung um längstens 3 weitere Jahre verlängert werden. Bei der Verlängerung eines Ausweises kann auf die Beibringung eines neuen ärztlichen Gutachtens verzichtet werden, wenn sich nach dem Augenschein oder der Aktenlage unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im körperlichen Zustand des Antragstellers nicht eingetreten ist.

(2) Bei einer Beschädigung bzw. Erwerbsbeschränkung, die eine ärztliche Nachprüfung auch hinsichtlich der Sondermerkmale (Begleitung, 1. Kl., blind) nach kürzerer Zeit erfordert, ist in der Regel die Gültigkeitsdauer oder deren Verlängerung auf 1 oder 2 Kalenderjahre zu bemessen. Gegebenenfalls hat der begutachtende Arzt in seinem Zeugnis den Zeitraum anzugeben.

(3) Das Kalenderjahr, bis zu dessen Ende der Ausweis gelten oder weitergelten soll, ist durch Stempelaufdruck an der auf dem Ausweis vorgesehenen Stelle in Größe der hier vorgedruckten Zahl 19 einzutragen; diese Eintragung ist mit einem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

c) Besondere Eintragungen.

(1) Soweit die Voraussetzungen für die in den Ausweismustern vorgedruckten Sondervermerke nicht gegeben sind, sind die entsprechenden Vermerke zu streichen und die umrandeten Merkzeichen (B., 1. Kl., blind) durch Übertuschen oder Überstempelung zu löschen.

(2) Die Notwendigkeit ständiger Begleitung gilt als nachgewiesen, wenn bei Kriegsbeschädigten das Versorgungsamt, bei sonstigen Schwerbeschädigten das Gesundheitsamt bescheinigt, daß der Schwerbeschädigte infolge der anerkannten Schädigung zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere im Straßenverkehr und bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist, ohne Begleitung also nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.

(3) Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrtausweis 2. Klasse (Schwerkriegsbeschädigtenausweis I) gelten als erfüllt, wenn das Versorgungsamt unter Anlegung eines strengen Maßstabes bescheinigt, daß der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerkriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (vgl. Tarif der Deutschen Bundesbahn 601 Abschnitt D XII b zu § 11). Bei Empfängern der beiden höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblinden, Ohnhändern und Querschnittgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.

(4) Als blind sind Personen anzusehen, auf die der Blindheitsbegriff des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) v. 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) zutrifft. Soweit die Blindheit nicht durch Unterlagen im Sinne der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) nachgewiesen werden kann, ist die Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zu fordern.

(5) Auf der Rückseite der Ausweise ist der festgestellte Erwerbsminderungsgrad einzutragen. Diese Eintragung ist ebenso wie eine spätere Änderung mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

d) Listenführung.

Die ausfertigenden Behörden führen über die von ihnen ausgestellten Ausweise — nach den 4 Ausweismustern getrennt — Ausgabelisten mit folgenden Spalten:

1) Lfd. Nr. (Listen-Nr.),
2) Zuname, } des Ausweisinhabers
3) Vorname, (Rufname), } des Ausweisinhabers
4) Geburtstag, } des Ausweisinhabers
5) Wohnort, Straße u. Kreis,
6) auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke (B., 1. Kl., blind)
7) auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke des Landes,
8) Gültigkeitsdauer des Ausweises,
9) Empfangsbestätigung des Ausweisinhabers (bei Übersendung durch die Post: Bescheinigung des ausstellenden Beamten),
10) Bemerkungen (Verlängerung der Gültigkeitsdauer, Einziehung des Ausweises usw.).

e) Merkblatt.

Mit dem Ausweis ist ein Merkblatt auszuhändigen, das über den Stand der Vergünstigungen Aufschluß gibt, die dem Ausweisinhaber auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften bzw. auf Grund freier Zugeständnisse eingeräumt sind (s. nachstehende Merkblätter — MBl. NW. S. 2165).

f) Einziehung der Ausweise.

(1) Bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (z. B. Wegfall der Versorgung, Herabsetzung des Grades der Erwerbsminderung, Wegfall der Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, einzuziehen bzw. zu berichtigen. Der Ausweis ist erst einzuziehen, wenn der — z. B. die Herabsetzung des Erwerbsminderungsgrades betreffende — Bescheid des Versorgungsamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird mißbräuchliche Verwendung des Ausweises festgestellt, so ist der Ausweisinhaber zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen ist zu prüfen, ob die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung angezeigt ist.

g) Rechtsmittelbelehrung.

Entscheidungen, durch die einem Antrag auf Ausstellung eines Ausweises nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben wird oder durch die die Einziehung eines Ausweises angeordnet wird, sollen mit einer Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe der §§ 44 ff. MRVO 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — versehen werden.

III. Übergangsbestimmungen.

(1) Mit der Ausgabe der nach vorstehenden Richtlinien auszustellenden Ausweise ist möglichst am 1. 11. 1957 zu beginnen, wobei die bisherigen Ausweise einzuziehen sind. Mit dem 31. März 1958 verlieren die bisherigen Ausweise ihre Gültigkeit.

(2) Als amtlicher Ausweis im Sinne des § 1 der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr v. 23. Dezember 1943 (RGBl. 1944 I S. 5) gilt ab 1. 11. 1957 der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I und für die Übergangszeit vom 1. 11. 1957 bis 31. 3. 1958 daneben der bisherige Schwerkriegsbeschädigtenausweis C.

(3) Es wird darauf hingewiesen, daß die im Saarland und in Berlin (West) geltenden Ausweisregelungen bis auf weiteres bestehen bleiben.

(4) Die Bestimmungen des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 19. Januar 1944 über

a) den Schwerkriegsbeschädigtenausweis (Reichsversorgungsbl. Nr. 1 S. 4)

b) den Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen (Reichsversorgungsbl. Nr. 1 S. 12)

c) die Abteile für Schwerkriegsbeschädigte im Eisenbahnverkehr (Reichsversorgungsbl. Nr. 1 S. 14)

sowie die RdErl. d. fr. Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr.

a) Vorläufige Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte v. 31. 5. 1949 (MBl. NW. S. 541)

b) Durchführungsanweisung zum Erlaß III C v. 31. 5. 1949 betr. „Vorläufige Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte" v. 4. 7. 1949 (MBl. NW. S. 690)

c) Mitwirkung der Gesundheitsämter bei der Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte v. 6. 7. 1949 (MBl. NW. S. 694)

sind nicht mehr anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An alle Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Muster 1

Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

Vorderseite

Gültig bis Ende 19 19 19 L. Nr.:

Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

für .....
(Zuname) (Vorname)

geboren am: .....

Lichtbild

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen	B
Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrtausweis 2. Klasse liegen vor	1. Kl.
Der Ausweisinhaber ist blind	Blind

..... , den .....
(Ort) (Datum)

Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers

.....
(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H. ; seit dem ..... v. H.

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I erhalten Beschädigte, die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 v. H. oder mehr Versorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist.

Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Dieser Ausweis gilt als amtlicher Ausweis im Sinne der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (RGBl. 1944 I S. 5).

Bundesdruckerei Bonn 326 8.57

Muster 2

Schwerkriegsbeschädigtenausweis II

Vorderseite

Gültig bis Ende	19	19	19	L. Nr.:
				Sondervermerke des Landes:
Lichtbild	**Schwerkriegsbeschädigten-ausweis II** für ..... (Zuname) ..... (Vorname) geboren am:			
	Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen			B
Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers	....., den..... Im Auftrage ..... (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)			

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H. ; seit dem .....: ..... v. H.

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II erhalten Beschädigte, die wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder 60 v. H. Versorgung unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist.

Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Bundesdruckerei Bonn 327 8. 57

Muster 3

Schwerbeschädigtenausweis

Vorderseite

Gültig bis Ende	19	19	19	L. Nr.:
				Sondervermerke des Landes: .....
Lichtbild	**Schwerbeschädigtenausweis** für ..... (Zuname) ..... (Vorname) geboren am:			
	Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen			**B**
	Der Ausweisinhaber ist blind			**Blind**
Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers	....., den ..... Im Auftrage ..... (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)			

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H. ; seit dem .....: ..... v. H.

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Schwerbeschädigtenausweis erhalten Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind.

Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Bundesdruckerei Bonn 328 8. 57

Muster 4

Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte

Vorderseite

Gültig bis Ende 19 19 19

L. Nr.:

Sondervermerke des Landes:

Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte

Lichtbild

für .....
(Zunamen)

.....
(Vornamen)

geboren am: .....

....., den .....
Im Auftrage

Vor- und Zuname
(Eigenhändige Unterschrift)
des Ausweisinhabers

.....
(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H. ..... seit dem ..... v. H.

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte erhalten Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und deren Erwerbsminderung nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v. H. beträgt.

Der Ausweis wird nicht ausgestellt für Personen, deren Erwerbsminderung überwiegend auf Altersgebrechen beruht oder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Bundesdruckerei Bonn 329 8. 57 Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte

— MBl. NW. 1957. S. 2141/42.

Anlage
z. RdErl. v. 2. 10. 1957 — IV A 1 — 9.36 (MBl. NW. S. 2141).

Merkblätter zu den Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte

Merkblatt
zum
Schwerkriegsbeschädigtenausweis I
nach dem Stand vom 1. 11. 1957

Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung bei Fahrten mit
   a) Straßenbahnen,
   b) Kraftomnibussen im Ortslinienverkehr*),
   c) der Hamburger S-Bahn.
2. Für berufstätige Blinde:
   Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten in Ausübung des Berufs gegen Vorlage des Postausweises.
3. Für Blinde über 70 Jahre:
   Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten.
4. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters oder des Führhundes, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten mit
   a) Straßenbahnen,
   b) Kraftomnibussen im Ortslinienverkehr*),
   c) der Hamburger S-Bahn,
   d) Eisenbahnen (mit Ausnahme von Fernschnelltriebwagen),
   e) Bahnbussen,
   f) Kraftposten und Landkraftposten.
5. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.
6. Eine Fahrpreisermäßigung um 50 v. H. auf die Einzelfahrgebühr bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten.
7. Die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrtausweis 2. Klasse bei Fahrten mit Eisenbahnen (mit Ausnahme von Fernschnelltriebwagen), wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrtausweis 2. Klasse im Ausweis bestätigt ist.
8. Eine Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
9. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskünfte hierüber erteilen die Finanzämter.
10. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten vorbehalten sind.
11. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

*) Ortslinien im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr v. 23. Dezember 1943 (RGBl. 1944 I S. 5) sind Linien, die in ihrem ganzen Verlauf innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks liegen. Den Ortslinien stehen solche Linien gleich, die in ihrem Verlauf innerhalb der Grenzen zweier aneinander grenzender Gemeindebezirke liegen (Abschnitt I Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr v. 19. 1. 1944).

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Schwerkriegsbeschädigten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Schwerkriegsbeschädigten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Schwerkriegsbeschädigte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung auf dem Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung kann das Fahrpersonal der Verkehrsunternehmen ungültige Ausweise zur Übermittlung an die Behörde, die den Ausweis ausgefertigt hat, einziehen. Im übrigen wird auf den vorletzten Absatz des Textes auf der Rückseite des Ausweises hingewiesen.

Wegen der im Saarland und in Berlin geltenden Sonderregelungen wird bei Reisen dorthin empfohlen, Erkundigungen bei der Hauptfürsorgestelle (in Saarbrücken, Alleestraße 21, bzw. in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4) einzuholen.

Merkblatt
zum
Schwerkriegsbeschädigtenausweis II
nach dem Stand vom 1. 11. 1957

Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis II dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten mit
   a) Eisenbahnen (mit Ausnahme von Fernschnelltriebwagen),
   b) Bahnbussen,
   c) Kraftposten und Landkraftposten.
2. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.
3. Eine Fahrpreisermäßigung um 50 v. H. auf die Einzelfahrgebühr bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten.
4. Eine Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
5. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskünfte hierüber erteilen die Finanzämter.
6. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten vorbehalten sind.
7. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Schwerkriegsbeschädigten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Schwerkriegsbeschädigten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Schwerkriegsbeschädigte

unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung auf dem Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung kann das Fahrpersonal der Verkehrsunternehmen ungültige Ausweise zur Übermittlung an die Behörde, die den Ausweis ausgefertigt hat, einziehen. Im übrigen wird auf den letzten Absatz des Textes auf der Rückseite des Ausweises hingewiesen.

Wegen der im Saarland und in Berlin geltenden Sonderregelungen wird bei Reisen dorthin empfohlen, Erkundigungen bei der Hauptfürsorgestelle (in Saarbrücken, Alleestraße 21, bzw. in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4) einzuholen.

Merkblatt zum Schwerbeschädigtenausweis nach dem Stand vom 1. 11. 1957

Der Schwerbeschädigtenausweis dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Für berufstätige Blinde:
   Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten in Ausübung des Berufs gegen Vorlage des Postausweises.
2. Für Blinde über 70 Jahre:
   Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten.
3. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters oder des Führhundes, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten mit
   a) Eisenbahnen (mit Ausnahme von Fernschnelltriebwagen),
   b) Bahnbussen,
   c) Kraftposten und Landkraftposten.
4. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.
5. Eine Fahrpreisermäßigung um 50 v. H. auf die Einzelfahrgebühr bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten.
6. Eine Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
7. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskünfte hierüber erteilen die Finanzämter.
8. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten vorbehalten sind.
9. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Schwerbeschädigten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Schwerbeschädigten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Schwerbeschädigte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung auf dem Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung kann das Fahrpersonal der Verkehrsunternehmen ungültige Ausweise zur Übermittlung an die Behörde, die den Ausweis ausgefertigt hat, einziehen. Im übrigen wird auf den letzten Absatz des Textes auf der Rückseite des Ausweises hingewiesen.

Wegen der im Saarland und in Berlin geltenden Sonderregelungen wird bei Reisen dorthin empfohlen, Erkundigungen bei der Hauptfürsorgestelle (in Saarbrücken, Alleestraße 21, bzw. in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4) einzuholen.

Merkblatt zum Schwererwerbsbeschränktenausweis nach dem Stand vom 1. 11. 1957

Der Schwererwerbsbeschränktenausweis dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskünfte hierüber erteilen die Finanzämter.
2. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten vorbehalten sind.
3. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

— MBl. NW. 1957 S. 2165.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.